

BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“



Erstellt von

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Coesfeld

in Abstimmung mit dem
Stadtplanungsamt
der Stadt Paderborn

26.11.2020

Verfahrensschritt:
Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung.....	3
1. Verfahren.....	3
2. Anlass und Ziel der Planung	3
3. Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet	4
4. Übergeordnete Vorgaben	4
4.1 Regionalplanung	4
4.3 Flächennutzungsplanung	5
4.4 Verbindliche Bauleitplanung.....	6
5. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse	6
6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung.....	6
6.1 Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Bestattung“	6
6.2 Maß der baulichen Nutzung	6
6.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	7
6.4 Bauliche Gestaltung / Freiflächen.....	7
7. Erschließung	7
7.1 Anbindung an das Straßennetz	7
7.2 Ruhender Verkehr.....	7
7.3 Öffentlicher Personennahverkehr.....	8
8. Ver- und Entsorgung	8
8.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung	8
8.2 Abwasserentsorgung	8
8.3 Abfallentsorgung	8
9. Immissionsschutz	8
10. Altlasten / Kampfmittel / (Boden-)Denkmalpflege.....	8
11. Natur und Landschaft / Freiraum	9
11.1 Eingriffsregelung	9
11.2 Biotop- und Artenschutz / artenschutzrechtliche Prüfung	9
11.3 Wasserwirtschaftliche Belange.....	12
11.4 Forstliche Belange	12
11.5 Belange des Klimaschutzes	13
12. Bestandteile des Bebauungsplanes.....	13
13. Bodenordnung.....	13

I. Begründung

1. Verfahren

Die Stadt Paderborn beabsichtigt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“ auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Die Voraussetzungen des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sind hierbei erfüllt: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs und verfügt gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO über eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m². Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet und Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht zu befürchten.

Aufgrund der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 02.06.2020 bis zum 23.06.2020 (einschließlich) statt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.09.2020 bis zum 30.10.2020 (einschließlich) statt.

2. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“ ist die Absicht eines Vorhabenträgers, auf einer ca. 0,34 ha großen Teilfläche zwischen dem George-Marshall-Ring und der Straße Auf dem Dören ein Bestattungshaus in der Nähe zum Hauptfriedhof „Auf dem Dören“ zu errichten. Geplant ist ein ein- bis zweigeschossiges Atriumhaus mit Satteldach und einer südlich angegliederten Stellplatzanlage, die an den bestehenden Parkplatz anschließt.

Bisher stehen die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes Nr. 37 B „Auf dem Dören“ der Umsetzung des Vorhabens entgegen. Der Bebauungsplan trifft für die Flächen im Plangebiet sowie den südlich gelegenen öffentlichen Parkplatz die Festsetzung „öffentliche Parkfläche“. Ein tatsächlicher Bedarf für die Erweiterung des Parkplatzes besteht allerdings nicht. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Bestattungshauses zu schaffen, erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“.

3. Räumlicher Geltungsbereich / Lage im Stadtgebiet

Das 3.439 m² große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“ befindet sich nordöstlich des Stadtzentrums von Paderborn und umfasst eine Wiesenfläche, die ursprünglich als Parkplatz vorgesehen wurde.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen begrenzt durch

- Gewerbebetriebe und die Straße Auf dem Dören im Norden und Osten,
- den Hauptfriedhof Auf dem Dören und die Straße Im Dörener Feld im Süden sowie
- den George-Marshall-Ring im Westen.

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Flurstückes 658, Flur 24, Gemarkung Paderborn, aus dem eine Teilfläche an den Vorhabenträger verkauft und als eigene Parzelle angelegt (Flurstück 690) wurde. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Übergeordnete Vorgaben

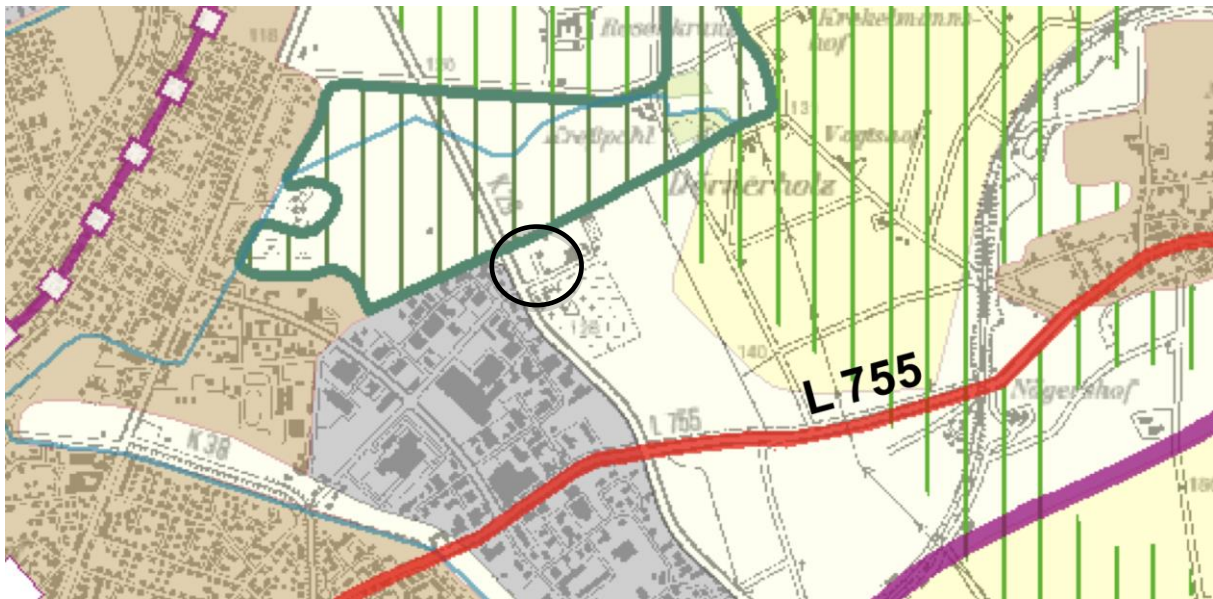
4.1 Regionalplanung

Gemäß Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn – Höxter, liegt das Plangebiet im „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB). Westlich befinden sich Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB). Für die übrigen umliegenden Flächen trifft der Regionalplan ebenfalls die Darstellung AFAB.

In den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit zu sichern. Bei notwendiger Inanspruchnahme von allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke ist die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu gewährleisten.

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt und sind planungsrechtlich bereits als öffentliche Parkfläche vorgesehen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich demzufolge nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme bzw. Überplanung von Freiraum- oder Agrarbereichen. Der Standort ist bereits gewerblich geprägt und das Plangebiet hat keinen direkten Bezug zur freien Landschaft. Es ist somit nicht mit negativen Auswirkungen auf die Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe oder die Erhaltung ihrer Flächengrundlage zu rechnen.

Die vorliegende Planung ist daher mit den regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Paderborn – Höxter (maßstabslos)

4.3 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn wird das Plangebiet zum Teil als „Sonderbaufläche“ für „Friedhofsbezogene Einrichtungen“ und zu einem geringeren Teil als Stellplatzfläche dargestellt. Die direkt angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Sonderbauflächen dargestellt. Für den Friedhof trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung. Westlich befinden sich Gewerbeflächen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind somit gem. § 8 (2) BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn (maßstabslos) mit Abgrenzung des Plangebietes.

4.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet und die umliegenden Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 B „Auf dem Dören“, der die südwestlichen Flächen als Gewerbegebiet festsetzt. Unmittelbar südlich des Plangebietes befindet sich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Nördlich und östlich werden Sondergebiete für friedhofsbezogene Einrichtungen festgesetzt. Für das Plangebiet sowie die direkt angrenzenden Flächen trifft der Bebauungsplan die Festsetzung „öffentliche Parkfläche“.

Durch diesen Bebauungsplan werden die Festsetzungen im überplanten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 B „Auf dem Dören“ ersetzt.

5. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse

Das Plangebiet befindet sich ca. 3,2 km nordöstlich der Paderborner Innenstadt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Auf dem Dören von Osten. Über die Straße Im Dörenere Feld ist das Plangebiet an den westlich gelegenen George-Marshall-Ring und somit an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

Das Plangebiet besteht aus einer Wiese und kleineren Gehölzstrukturen. Nördlich und südlich grenzen baumbestandene öffentliche Parkplätze an das Gebiet. Weiter nördlich und östlich befindet sich der Übergang zur freien Landschaft.

Südlich befindet sich der Hauptfriedhof Auf dem Dören. Das nähere Umfeld ist geprägt von friedhofsbezogenen Gewerbebetrieben wie z.B. Steinmetz-, Gärtnerei- und Gastronomiebetrieben. Westlich befindet sich ein Gewerbegebiet.

6. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

6.1 Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Bestattung“

Die Bauflächen im Plangebiet werden entsprechend der o.g. Zielsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bestattung“ gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Bestattung“ sind Bestattungshäuser allgemein zulässig. Geplant sind neben Werkstatt, Lager- und Behandlungsräumen mehrere Abschiedsräume und zwei Trauerhallen. Außerdem werden Büro- und Beratungsräume vorgesehen.

Außerdem ist in der Teilfläche SO* eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Bestattungshaus zugeordnet ist, bis zu einer Größe von insgesamt 160 m² zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Baukörperhöhen

Die höchstzulässigen Baukörperhöhen sind in der Planzeichnung bezogen auf Meter über NHN festgesetzt. Die festgesetzten Höhen orientieren sich an der vorliegenden Planung und sollen zugleich gewährleisten, dass sich das neue Bestattungshaus maßstäblich in die umliegende Bebauungsstruktur einfügt.

Die maximal zulässige Baukörperhöhe beträgt demnach 134,5 m ü. NHN. Das entspricht einer Höhe von etwa 9,5 m über der Straßenhöhe von ca. 125 m ü. NHN. Dabei geben die Festsetzungen einen Spielraum für eventuelle geringfügige Anpassungen der Planung.

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird mit 1,2 festgesetzt.

Die Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ) ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich, da die Obergrenzen gem. § 17 BauNVO in der Kombination aus Grundflächenzahl und Bauvolumen ohnehin nicht überschritten werden können.

6.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend dem geplanten Vorhaben werden durch Baugrenzen festgesetzt. Zur nördlichen Grundstücksgrenze halten die Baugrenzen einen Abstand von 1,5 m ein, nach Westen beträgt der Abstand 4,2 m und zur Straße Auf dem Dören 5,0 m. Im Süden wird das Baufeld von der festgesetzten Stellplatzanlage begrenzt.

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ausreichend ist.

6.4 Bauliche Gestaltung / Freiflächen

Die genaue Gestaltung der baulichen und freiräumlichen Anlagen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan festgelegt und über den Durchführungsvertrag entsprechend gesichert. Die dargestellten Ansichtspläne des Vorhabens sind Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Darüberhinausgehende gestalterische Festsetzungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan daher entbehrlich.

7. Erschließung

7.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Auf dem Dören von Osten. Über die Straße Im Dörener Feld ist das Plangebiet an den George-Marshall-Ring und somit an das übergeordnete Straßennetz angebunden.

7.2 Ruhender Verkehr

Die erforderlichen privaten Stellplätze werden auf dem Vorhabengrundstück bereitgestellt. Insgesamt sind in Ergänzung des südlich angrenzenden öffentlichen Parkplatzes weitere 40 Stellplätze vorgesehen. Es wird festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

7.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist durch die am Friedhof verkehrenden Buslinien an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle ist die Haltestelle „Friedhof Auf dem Dören“.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung einschließlich Löschwasser wird durch die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt. Das Vorhaben erforderte die Verlegung einer systemrelevanten Wassertransportleitung, die im Oktober 2020 abgeschlossen wurde.

8.2 Abwasserentsorgung

Das anfallende Abwasser und Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Flächen wird in die städtische Trennkanalisation eingeleitet. Die Entwässerung ist an den Regen- und an den Schmutzwasserkanal in der Stichstraße Dörener Feld anzubinden.

Das anfallende Regenwasser soll auf dem Grundstück zurückgehalten werden und darf nur mit einer gedrosselten Einleitungsmenge von max. 15 l/(s*ha) in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Die natürliche und technische Niederschlagsversickerung wird über ein Versickerungsgutachten dargestellt. Die entsprechenden Inhalte werden im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

8.3 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch den Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP).

9. Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

10. Altlasten / Kampfmittel / (Boden-)Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Belange des Denkmalschutzes betroffen. Um archäologisch relevante Fragestellungen (Untersuchungen im Vorfeld) zu klä-

ren, ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten, welche mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, die LWL - Archäologie für Westfalen - Stadtarchäologie Paderborn, Museum in der Kaiserpfalz, Am Ikenberg, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 207 – 7105, Fax: 05251 69317-99, E-Mail: lwl-archaeologiepaderborn@lwl.org, schriftlich zu kontaktieren.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der LWL-Archäologie für Westfalen/Stadtarchäologie Paderborn (o.g. Kontaktdaten) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

11. Natur und Landschaft / Freiraum

11.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 m² finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

11.2 Biotop- und Artenschutz / artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: Im vorliegenden Fall werden die mit der Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Januar 2020 zur Potential-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel² müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Hrsg.): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Düsseldorf 2010.

² Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf

- **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Standrand von Paderborn, ca. 3,2 km nordöstlich des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von rund 0,34 ha. Derzeit wird es als Fettwiese genutzt. Im zentralen Bereich der Fettwiese liegt ein kleines Gebüsch sowie ein Obstbaum. Nördlich und südlich der Wiese befindet sich ein Parkplatz mit Baumbestand mit geringem bis mittlerem Baumholz.

Das Plangebiet wird im Norden, Osten durch die Straße „Auf dem Dören“, im Süden durch die Straße „Im Dörener Feld“ und im Westen durch den George-Marshall-Ring begrenzt. In der Umgebung finden sich vorwiegend gewerbliche Nutzungen. Weiter nördlich schließt sich landwirtschaftlicher Freiraum an.

In Bezug auf das Höhlenpotential der vorhandenen Gehölze ist von einem geringen bzw. fehlenden Potential auszugehen. Die vorkommenden Gehölze sind Bäume mit einem geringen bis mittleren Bruthöhendurchmesser. Bei der erfolgten Bestandsaufnahme konnten keine für Höhlenbrüter oder Fledermäuse nutzbaren Baumhöhlen festgestellt werden.

- **Potentielles Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS)³ des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Plangebiet (Messtischblatt 4218, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden) potentiell 30 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1). Dazu gehören 4 Säugetier-, 24 Vogelarten, eine Amphibien- und eine Reptilienart.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS)⁴ für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4218, Stand: Januar 2020. Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. KIGehöel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; FettW = Fettwiesen und -weiden.

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzhinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 4218). Abgerufen: Januar 2020.

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: August 2019.

Art	Status	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand	KIGehoeI	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (KON)	in NRW (ATL)		
Säugetiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	N	G-	G-	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	G	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	G	Na
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	N	G	G	Na
Vögel					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	G	(FoRu), Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	U-	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	U	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	S	G-	(FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	G	(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	unbek.	FoRu
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	U-	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	U	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	G	U	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	G	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	G	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U-	U	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	U	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	G	FoRu!
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	B	U	S	(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	U	(Na)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	S	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U	U	FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	U-	S	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	G	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	unbek.	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	G	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	S	U-	FoRu
Amphibien					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	U	G	(Ru)
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	N	G	G	(FoRu)

• Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen im Plangebiet und Auswirkungsprognose

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Größe, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Aus diesem Grund können einige der theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Tab. 1) auch aufgrund ihrer spezifischen Habitatanforderungen und der vorgegebenen Habitatausstattung einschließlich vorhandener Brut- und Nistplätze, Nahrungsquellen und / oder Überwinterungshabitate im Plangebiet ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind aufgrund der Erhaltung des benachbarten Baumbestandes keine artenschutzfachlichen Konflikte, die regelmäßig mit der Entfernung von Baumbeständen einhergehen (ggf. Verlust von Baumhöhlen), zu prognostizieren.

Die Fettwiese und der Parkplatz stellen keinen essentiellen Lebensraum für Säugetiere (Fledermäuse) dar. Die vorhandenen Gehölze haben nicht die erforderliche Mächtigkeit, um als Baumhöhle und somit Quartier für Fledermäuse fungieren zu können. Die Bedeutung als es-

sentielles Nahrungshabitat ist für Fledermäuse aufgrund der umliegenden höherwertigeren Strukturen sowie der Größe des Plangebietes auszuschließen.

Im Hinblick auf die potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten ist aufgrund der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes und der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Bestattung“ anstelle der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Parkfläche nicht von artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Die in der Örtlichkeit noch vorhandenen unbebauten Grundstücke / Teilflächen übernehmen keine essentiellen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Nahrungshabitate planungsrelevanter Vogelarten. Durch die unmittelbar gleich- bzw. höherwertigen Strukturen im Umfeld zum Plangebiet ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch bei Umsetzung des Planvorhabens weiterhin sichergestellt. Die relevanten Baumstrukturen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und werden erhalten.

Die im Plangebiet zu erwartenden Ubiquisten zeichnen sich durch ihre Anpassungsfähigkeit und Toleranz gegenüber anthropogenen Störreizen aus. Tatbestandsgemäße Störungen mit Auswirkungen auf Populationsniveau sind nicht ersichtlich.

Eine Nutzung der Grünstrukturen z.B. als Bruthabitat europäischer Vogelarten (Gebüschbrüter) kann jedoch nicht kategorisch ausgeschlossen werden, so dass bei einer ggf. erforderlichen Entfernung von Gehölzen eine Bauzeitenregelung zu beachten ist (vgl. Maßnahmen).

Das Plangebiet eignet sich nicht als Habitat für den Kleinen Wasserfrosch, da diese Tiere eng an ihre Laichgewässer und deren Umgebung gebunden sind.

Ein Vorkommen der Zauneidechse kann ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Lebensraumsprüche der Pionierart (trocken-warme Standorte) offensichtlich nicht erfüllt werden.

- **Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die vorliegende Aufstellung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet:

Gemäß § 39 (5) BNatSchG sind Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Entsprechende Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten.

11.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

11.4 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

11.5 Belange des Klimaschutzes

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage unmittelbar im Anschluss an bestehende Erschließungsinfrastrukturen. Synergieeffekte durch die Verwendung der bestehenden Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Die im Plangebiet geplanten Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Die bautechnischen Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf können dadurch sichergestellt werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

12. Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“ umfasst die Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 343 „Bestattungshaus Auf dem Dören“ ist eine Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

13. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Umsetzung der Planung nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Paderborn, 26.11.2020

Stadtplanungsamt
i. A.

WoltersPartner
